

Freihandelsverträge, öffentliche Beschaffung und Ernährungssouveränität

Autor(en): **Fuchs, Nikolai**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **69 (2014)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-891156>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freihandelsverträge, öffentliche Beschaffung und Ernährungssouveränität

Wie Feuer und Wasser werden Freihandelsabkommen und Ernährungssouveränität oft gesehen: Was Ernährungssouveränität an Lebensqualität und Autonomie schützt, brenne der Freihandel nieder. Oder andersherum: Was Freihandel an Wohlstand ermöglichen sollte, werde durch «Burggräben» auch im Namen der Ernährungssouveränität vereitelt. In diesem sich durch die Schweiz, Europa und grosse Teile der Welt ziehenden Konflikt spielt Nikolai Fuchs, der früher die Landwirtschaftliche Sektion am Goetheanum in Dornach leitete, die Rolle eines «Diplomaten auf Seiten der Ernährungssouveränität». Er weiss, dass überzeugende Diplomatie zur Voraussetzung hat, die Motive der anderen Seite wirklich zu verstehen. (red.)

Nikolai Fuchs. Freihandelsverträge wie die WTO-Beschlüsse von Bali im Dezember 2013, die neuen Verträge der Schweiz mit China oder Indien oder das geplante Freihandelsabkommen (TTIP) zwischen Europa und den USA, haben den Zweck, **Handelsbarrieren** zwischen Ländern abzubauen. Dies sind meist Zölle, aber auch Regulierungen wie Hygieneregeln zur Lebensmittelsicherheit, die die Länder unabhängig voneinander aufgebaut haben und die Handelsströme erschweren können. Freie Handelsströme haben zum Ziel, Waren vom günstigsten Produktionsort zu den Verbrauchsorten zu bringen. Können Bürger günstigere Ware einkaufen, haben sie wirtschaftlich mehr Spielräume, um auch anderen Waren oder Dienstleistungen nachzufragen, was das Wirtschaftswachstum ankurbelt, Arbeitsplätze schafft und den allgemeinen **Wohlstand** mehrt. Diese Sicht überzeugt viele Entscheidungsträger.

Freihandel geht gegen selbstbestimmte Entscheidungen

Eine Politik, die auf Liberalisierung setzt, begünstigt nach jedem Bereich, der liberalisiert wurde, neuen, noch nicht liberalisierten Bereichen. Nachdem nun zwischen vielen Ländern die Zölle weitestgehend abgebaut und auch Regulierungen vermehrt angeglichen wurden, tritt nun zunehmend der noch geschützte Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens** ins Blickfeld. Das klingt langweilig, ist aber zentral für gemeinschaftliche Selbstbestimmung. Das öffentliche Beschaffungswesen umfasst alle Aufträge, die von öffentlichen Körperschaften vergeben werden – vom Bau von Nationalstrassen und des Gotthardtunnels zur Beschaffung von kantonalen Schulmaterialien und Lebensmitteln für Küchen in

städtischen Spitälern und Dorfkindergärten. Je nach Land kann das öffentliche Beschaffungswesen bis zu 30% der Brutto-Inlandsnachfrage ausmachen. Es geht also um **sehr viele Aufträge**.

Das öffentliche Beschaffungswesen kennt in der Regel bis heute eine gewisse Autonomie der Behörden, um Waren und Dienstleistungen nach eigenen Kriterien ordern zu können. Das ist heute zwar schon wettbewerblich organisiert (d. h. es müssen Vergleichsangebote eingeholt werden) – aber die Nachfrage ist in der Regel auf das Inland und bei Kommunen oft auf die eigene Region konzentriert. Liberalisierer sehen nun in den Märkten der öffentlichen Beschaffung noch «Optimierungspotenzial», indem diese Märkte der internationalen Konkurrenz geöffnet werden sollen. Auf Ausschreibungen sollen sich auch Anbieter anderer Länder bewerben dürfen. Innerhalb der WTO haben sich bereits 57 Länder, unter ihnen alle 28 EU-Länder, zu einer

Gruppe zusammengeschlossen, die die öffentlichen Beschaffungsmärkte liberalisieren wollen. Aber auch in vielen bilateralen Verträgen tauchen zunehmend Forderungen nach der Liberalisierung öffentlicher Beschaffungsmärkte auf, wobei die EU ein starker Treiber ist. Denn **liberalisierte öffentliche Beschaffungsmärkte können einer exportorientierten Industrie lukrative Märkte eröffnen**. Das bringe wiederum «Arbeit und Wachstum», also die Zauberformel zum Wiedergewähltwerden.

Was ökonomisch Sinn zu machen scheint, stösst jedoch auf Widerstand in der Zivilgesellschaft. Liberalisierte und mehr wettbewerblich organisierte Märkte bringen oftmals tatsächlich Kostenvorteile für Einkäufer, indem günstigere Ware auf den Markt kommt und möglicherweise verfilzte und sogar manchmal korrupte Wirtschaftsstrukturen durch mehr Transparenz aufgebrochen werden. Auf der anderen Seite erleben Menschen die **Kehrseite** von internationalisierten Märkten: weltweit ein immer gleicheres Angebot, immer weniger «Player», die den Markt dominieren, unpersönliche und anonyme Strukturen, in denen nichts anderes mehr als der Preis zählt, oftmals einhergehend mit tristen Innenstädten mit monokulturell geprägtem landwirtschaftlichem Umfeld. **Alles ist durchökonomisiert, das Persönliche, Verbindliche, Vielfältige tritt immer mehr zurück**. Das klassische Beispiel dafür ist die Schulküche, die nicht mehr auf regionales Angebot der Höfe im Umkreis zurückgreifen darf, da ein internationaler Anbieter günstiger offeriert. Die möglicherweise vertrauensvollen Strukturen zwischen Anbieter und Abnehmer, die auch einige Flexibilitäten beinhalten («ich habe dir heute ein paar Salatköpfe mehr in die Kiste getan»), werden



ausgedünnt bis verunmöglicht. Das erzeugt Widerstand und lässt nach Alternativen Ausschau halten.

Wissenschaft gegen Kultur?

Handelsliberalisierung heisst die Minimierung oder sogar Eliminierung von Hemmnissen für Firmen, alles überall zu handeln. Für Streitfälle in Handelsfragen hat man sich als Urteilsgrundlage auf «Wissenschaftlichkeit» geeinigt. Dies wahrscheinlich, um eine allgemein akzeptierte Entscheidungsgrundlage zu haben, aber vielleicht auch, weil es bestimmten Interessengruppen in die Hände spielt. Will ein Land Ware aus bestimmten Gründen nicht in sein Land lassen, muss es heute bei der WTO, aber auch in anderen Handelsverträgen, wissenschaftliche Gründe anführen. Gelingt es einem Land zum Beispiel nicht, wissenschaftlich zu beweisen, dass mithilfe von Gentechnik hergestellte Erzeugnisse gesundheitsschädlich sind oder die Umwelt belasten, so muss es sie über die Grenze lassen – oder Strafzölle entrichten. Da die EU zum Beispiel gentechnisch hergestellte Produkte oder mit Wachstumshormonen behandeltes Fleisch nicht importieren will, muss sie Strafzölle an die USA – die der Hauptstreitpartner in dieser Sache ist – für andere, aus der EU exportierte Produkte nach Amerika zahlen.

Kulturelle Gründe darf man heute für eine Handelsbarriere nicht anführen. Lehnt also ein Land gentechnische Manipulation von Lebewesen aus kulturellen Gründen (z. B. wegen dem in der EU üblichen Vorsorgeprinzip oder wegen grundsätzlichen ethischen Erwägungen) ab, würde das heute vor einem WTO-Schiedsgericht nicht anerkannt. Es ist hier also mehr als eine Frage, **ob das Wissenschaftlichkeitskriterium als heute einzig gültiges Urteilkriterium nicht um kulturelle Gründe ergänzt werden müsste.**

Liberal ist nicht gleich «frei»

Ernährungssouveränität beinhaltet die demokratische Entscheidungsmöglichkeit, wie eine Gemeinschaft sich ernähren will. Dieses Konzept gibt der Gemeinschaft die Möglichkeit, frei zu entscheiden, welche Art der Produkte, welche Erzeugungs- und welche Handelsart für ihr Ernährungssystem zum Zuge kommen sollen. **Diese Souveränität kommt im Liberalisierungskonzept nicht vor.** Die ökonomisch vorteilhafteste Variante soll den Wohlstand garantieren, denn man glaubt, dass alle Menschen danach streben («homo oeconomicus»). In ihrer Freizeit, oder aus Luxusgründen, dürfen



«Die Welt als Uhrwerk». In dieser Vorstellung ist die Erde eine rational-kausale Maschine, der Welthandel Teil des Räderwerks und der Mensch der Creator Mundi (Weltbaumeister). Banner des WTO Public Forum 2009 am WTO-Hauptsitz in Genf. Foto: World Trade Organization auf Flickr

die Menschen ja ruhig regionale oder Bioprodukte kaufen. Aber eben nicht als allgemeine Verabredung, wie beim öffentlichen Beschaffungswesen. Da gilt das – dem ursprünglichen Liberalismus eigentlich wesensfremde – Diktat des preisgünstigsten Angebots.

Die Freiheit zur Auswahl

Ob für das Selbstbestimmungsrecht im öffentliche Beschaffungswesen, für das In-Ansatz-Bringen von kulturellen Unterschieden oder für eine sinnvolle Ernährungssouveränität: der Reflex auf Liberalisierungsbemühungen ist normalerweise der Versuch des Schutzes durch die Verteidigung des Bestehenden. «Protektionismus» ist jedoch aus meiner Sicht nicht die adäquate Antwort auf einen ideologischen Liberalismus. **Die Freiheit – die Souveränität – sollte sich auf die Möglichkeit zur Präferenz konzentrieren.** Menschen und Menschengruppen sollten das Recht haben, die spezifischen Waren oder Dienstleistungen wählen zu dürfen, die sie wünschen. Was es braucht, ist ein transparenter Markt (und damit auch freie Angebote) und ein partizipativer (demokratischer) Entscheidungsprozess. Wenn eine Gemeinschaft von Betroffenen, sei es eine Gemeinde oder eine andere repräsentative und legitime Vertretung, angesichts aller Angebote zu dem Schluss kommt, regionale oder biologische Ware bevorzugen zu wollen, so muss sie das dürfen. Das gilt auch, wenn sie Entscheidungen aufgrund kultureller oder ethischer Überlegungen trifft. «Wohlstand» bzw. «Wohlfahrt» definiert sich nicht nur nach ökonomischen Kriterien. Zur Lebensqualität gehört mehr, und durchaus auch mal «unökonomische» Entscheidungen, wenn anderen

Werten ein grösseres Gewicht zugesprochen wird.

Die Souveränität oder Freiheit bezieht sich meiner Ansicht nach also auf die Entscheidung für etwas, die präferierte Wahl (und damit auch gegen etwas) – aber nicht auf den vorgreifenden Ausschluss von anderen Anbietern. Dieses Vorgehen müsste auch Liberalisierungshänger überzeugen, da es mit grundsätzlichen liberalen Werten wie der Selbstbestimmung harmoniert. Diese Grundregel der Souveränität sollte in allen Handelsverträgen Berücksichtigung finden, bzw. respektiert werden.

Ernährungssouveränität üben

Nahrung ist ein Gemeingut: Ein knappes Gut von existenzieller Bedeutung, aber mit konkurrierender Nutzung. Die angemessene Verwaltungsart für Gemeingüter ist die Selbstverwaltung durch die Betroffenen, verbunden mit eigenen Kontrollsystemen. In der Biolandwirtschaft ist so eine Selbstverwaltung bereits veranlagt. Erzeuger, Verarbeiter, manchmal auch Händler und Konsumenten haben sich selber Regeln für den Umgang mit Lebensmitteln gegeben und kontrollieren diese eigentlich auch selber. Dies ist ein Entwicklungsfeld für unser aller Ernährungssystem.

In allen Fällen ist entscheidend, dass Menschen sich zusammenschließen und transparent und partizipativ über ihr Ernährungssystem entscheiden («Food-Citizens»). Dabei wäre auch für die öffentliche Akzeptanz wichtig, dass sich die Entscheidungen auf die positive Wahl und nicht auf einen Ausschluss konzentriert. Es gälte durchzusetzen, dass solche Entscheidungen respektiert werden – alles andere wäre unliberal. ●